

CONFIDA

WIRTSCHAFTSTREUHAND-
GESELLSCHAFT M.B.H
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
FN 105958x HG Wien



BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2022

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

der

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien**

Elektronisch ausgefertigt

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

| | |
|--|----------|
| A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses | 3 |
| C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses | 4 |
| 1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht | 4 |
| 2. Erteilte Auskünfte | 4 |
| 3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) | 4 |
| D. Bestätigungsvermerk | 5 |

Anlagen

| | |
|--------------------------|---|
| Anlage I | Bilanz zum 31. Dezember 2022 |
| Anlage II | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 |
| Anlage III | Anhang für das Geschäftsjahr 2022 der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde |
| Anlage III/ Beilage 1 | Anlagenspiegel gem. § 226 UGB zum 31. Dezember 2022 |
| Anlage III/ Beilage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für die Zeit vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 |
| Anlage IV | Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ge. § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH |
| Anlage V | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe |

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien,

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),

Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 06. Mai 2022 der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH), Wien wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von 05. Dezember 2022 bis 20. März 2023 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Egger, LL.M. (WU), Wirtschaftsprüfer verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) liegen nicht vor.

D. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

CONFIDA

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 20.03.2023

CONFIDA

Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mag. Werner Egger, LL.M. (WU)
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2022**Aktiva**

| | 31.12.2022 | | 31.12.2021 | |
|---|-------------------|----------------------|---------------|-------|
| | EUR | EUR | in 1.000 EUR | |
| A. Anlagevermögen | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte | 922.612,39 | | 1.078 | |
| 2. geleistete Anzahlungen | <u>22.541,55</u> | 945.153,94 | <u>0</u> | 1.078 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Bauten auf fremdem Grund | 39.766,48 | | 122 | |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>391.302,74</u> | 431.069,22 | <u>349</u> | 471 |
| III. Finanzanlagen | | | | |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | | <u>1.854.081,26</u> | <u>1.917</u> | |
| | | <u>3.230.304,42</u> | <u>3.466</u> | |
| B. Umlaufvermögen | | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. Forderungen aus Leistungen (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0) | 975.776,60 | | 1.305 | |
| 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 57.617,19; i.Vj. TEUR 17) | <u>109.534,11</u> | 1.085.310,71 | <u>69</u> | 1.374 |
| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | <u>3.250.987,73</u> | <u>3.375</u> | |
| | | <u>4.336.298,44</u> | <u>4.749</u> | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | <u>188.263,97</u> | <u>139</u> | |
| D. Treuhandkonten Fonds | | <u>47.163.827,81</u> | <u>26.531</u> | |
| | | <u>54.918.694,64</u> | <u>34.885</u> | |

Passiva

| | 31.12.2022 | | 31.12.2021 | |
|--|---------------------|----------------------|---------------|--------------|
| | EUR | EUR | in 1.000 EUR | |
| A. Eigenkapital | | | | |
| I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital | 3.633.641,71 | | 3.634 | |
| II. Kapitalrücklagen | | | | |
| gebunden | 1.924,59 | | 2 | |
| III. Gewinnrücklagen | | | | |
| andere Rücklagen / freie Rücklagen | 49.190,70 | | 68 | |
| IV Bilanzgewinn/-verlust | 0,00 | | 0 | |
| davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0) | <u>0,00</u> | 3.684.757,00 | <u>0</u> | 3.704 |
| B. Sonderposten Investitionszuschuss | | <u>24.846,69</u> | <u>74</u> | |
| C. Rückstellungen | | | | |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 190.050,00 | | 158 | |
| 2. sonstige Rückstellungen | <u>737.277,40</u> | <u>927.327,40</u> | <u>1.516</u> | <u>1.674</u> |
| D. Verbindlichkeiten | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 639.394,10; i.Vj. TEUR 724) davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0) | 639.394,10 | | 724 | |
| 2. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.271.824,66; i.Vj. TEUR 2.036; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 514.021,664; i.Vj. TEUR 304; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 224.908,95; i.Vj. TEUR 196) | <u>2.271.824,66</u> | <u>2.911.218,76</u> | <u>2.036</u> | <u>2.760</u> |
| E. Treuhandverpflichtungen Fonds | | <u>47.370.544,79</u> | <u>26.673</u> | |
| | | <u>54.918.694,64</u> | <u>34.885</u> | |

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2022

| | EUR | EUR | 2021 in 1.000 EUR | |
|--|--------------------|----------------------|----------------------|------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 15.544.857,95 | | 14.874 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 8.074,91 | | 3 | |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 6.944,32 | | 13 | |
| c) übrige | <u>687.182,66</u> | 702.201,89 | <u>619</u> | 634 |
| 3. Personalaufwand | | | | |
| a) Gehälter | -8.327.515,42 | | -8.120 | |
| b) soziale aufwendungen | | | | |
| ba) Aufwendungen für Altersversorgung | -291.721,88 | | -267 | |
| bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | -156.253,25 | | -122 | |
| bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -1.968.381,03 | | -1.970 | |
| bd) übrige | <u>-126.409,72</u> | -10.870.281,30 | <u>-107</u> | -10.586 |
| 4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | | | |
| a) Abschreibungen | -735.759,46 | | -706 | |
| b) Auflösung von Investitionszuschüssen | 49.693,56 | -686.065,90 | 50 | -656 |
| 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | | |
| a) übrige | -4.647.877,13 | <u>-4.647.877,13</u> | -4.227 | -4.227 |
| 6. Zwischensumme Z1 bis 5 | | <u>42.835,51</u> | | <u>39</u> |
| 7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens | | 9.445,00 | | 25 |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 2.048,98 | | |
| 9. Aufwendungen aus Finanzanlagen davon Abschreibungen | -62.631,90 | -62.631,90 | -13 | -17 |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -9.360,44 | | -11 |
| 11. Zwischensumme Z7 bis 11 | | <u>-60.498,36</u> | | <u>-3</u> |
| 12. Ergebnis vor Steuern | | <u>-17.662,85</u> | | <u>36</u> |
| 13. Steuern vom Ertrag | | <u>-1.287,71</u> | | <u>-10</u> |
| 14. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss | | <u>-18.950,56</u> | | <u>26</u> |
| 15. Auflösung von Gewinnrücklagen Auflösung freie Rücklage | | 18.950,56 | | 0 |
| 16. Zuweisung von Gewinnrücklagen Zuweisung freie Rücklage | | 0,00 | | -26 |
| 16. Bilanzgewinn/-verlust | | <u>0,00</u> | | <u>0</u> |

Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden für gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte mit 16,7 bis 50 %, für Bauten auf fremdem Grund mit 16,7 bis 40 % und für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 10 bis 66,7 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2022 beträgt Euro 794.765,34 (im Vorjahr Euro 758.702,04). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten fünf Jahre beläuft sich auf Euro 2.556.727,92 (im Vorjahr Euro 821.927,21). Die Erhöhung ergibt sich aus der Verlängerung des Mietvertrages bis 31.02.2025.

Tabelle 1: Finanzanlagevermögen 2022

| | Anschaffungs- | | Kurswert | Buchwert |
|--------------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| | datum | kosten | 31.12.2022 | 31.12.2022 |
| BAWAG-PSK | | | | |
| Mündel-Rent | 22.12.1999 | 870.779,40 | 858.202,50 | 858.202,50 |
| BA Mündel B. | 13.12.2000 | 217.917,60 | 183.062,50 | 183.062,50 |
| BA Mündel B. | 11.07.2002 | 300.008,80 | 257.562,50 | 257.562,50 |
| Raiffeisen Europlus-Rent | | 555.253,76 | 753.468,67 | 555.253,76 |
| | | 1.943.959,56 | 2.052.296,17 | 1.854.081,26 |

Für die BAWAG Mündel Rent wurde eine Abschreibung in Höhe von Euro 12.576,90 und für die BA Mündel B. eine Abschreibung in Höhe von Euro 50.055,00 gemäß dem jeweiligen Depotwert zum 31.12.2022 vorgenommen.

Tabelle 2: Finanzanlagevermögen 2021

| | Anschaffungs- | Kurswert | Buchwert |
|--------------------------|---------------|---------------------|---------------------|
| | datum | kosten | 31.12.2021 |
| BAWAG-PSK | | | |
| Mündel-Rent | 22.12.1999 | 870.779,40 | 978.247,50 |
| BA Mündel B. | 13.12.2000 | 217.917,60 | 203.858,40 |
| BA Mündel B. | 11.07.2002 | 300.008,80 | 286.821,60 |
| Raiffeisen Europlus-Rent | | 555.253,76 | 555.253,76 |
| | | <u>1.943.959,56</u> | <u>2.292.684,86</u> |
| | | | 1.916.713,16 |

Umlaufvermögen

Die Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Tabelle 3: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| <u>Zusammensetzung</u> | <u>31.12.2022</u> | <u>31.12.2021</u> |
|---|-------------------|---------------------|
| Österreichischer Rundfunk | 317.079,60 | 284.760,00 |
| T-Mobile Austria GmbH | 281.461,79 | 242.587,52 |
| Meta Platforms Ireland Limited | 154.737,14 | 112.071,00 |
| Österreichische Post AG | 38.820,46 | 24.523,25 |
| Commatis GmbH | 34.142,16 | 0,00 |
| Online-Magazin GesmbH | 21.320,32 | 69.027,60 |
| Link Mobility Austria GmbH | 18.290,15 | 0,00 |
| A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH | 18.118,86 | 19.909,70 |
| Google Ireland Limited | 16.213,64 | 0,00 |
| kabelplus GmbH | 13.746,44 | 11.468,63 |
| Salzburg AG für Energie, Verkehr u. Telekommunikation | 11.472,30 | 10.860,90 |
| Radio Austria GmbH | 3.847,60 | 13.484,70 |
| Hutchison Drei Austria GmbH | 0,00 | 310.696,20 |
| Magenta Telekom Infra GmbH | 0,00 | 36.927,00 |
| DJ Digitale Medien GmbH | 0,00 | 27.575,58 |
| Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG | 0,00 | 15.352,20 |
| Kronehit Radio BetriebsgmbH. | 0,00 | 12.111,32 |
| diverse Debitoren (< 10.000,00) | 95.572,46 | 136.648,05 |
| Zwischensumme | 1.024.822,92 | 1.328.003,65 |
| Einzelwertberichtigungen | -49.046,32 | -23.072,55 |
| | <u>975.776,60</u> | <u>1.304.931,10</u> |

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Sonstige Forderungen

| | <u>31.12.2022</u> | <u>31.12.2021</u> |
|---|-------------------|-------------------|
| noch nicht abgerechnete Leistungen | 79.393,08 | 43.457,97 |
| Verrechnungskonto Betriebsrat | 18.000,00 | 18.000,00 |
| Forderungen gegenüber Bund (Netzsicherheitsbeitrag) | 10.896,50 | |
| debitorische Kreditoren | 993,03 | 2.650,40 |
| Kautionen | 251,50 | 251,50 |
| geleisteten Anzahlungen | 0,00 | 4.561,00 |
| | 109.534,11 | 68.920,87 |

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 21.775,89 im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 48.018,97).

Der Anstieg bei den noch nicht abgerechneten Leistungen ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass Vorleistungen für die Frequenzauktion 2023 getätigt wurden.

Die **Fristigkeit der Forderungen** stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Fristigkeit der Forderungen

| | Summe | | davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr | |
|----------------------|--------------|--------------|---|------------|
| | 31.12.2022 | 31.12.2021 | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
| | Euro | Euro | Euro | Euro |
| | | | | |
| Forderungen aus L&L | 975.776,60 | 1.304.931,10 | 0,00 | 0,00 |
| sonstige Forderungen | 109.534,11 | 52.265,21 | 57.617,19 | 16.655,66 |
| | 1.085.310,71 | 1.357.196,31 | 57.617,19 | 16.655,66 |

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

| | <u>31.12.2022</u> | <u>31.12.2021</u> |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|
| Konto Bank Austria 696 170 109 | 2.099.475,44 | 2.911.682,61 |
| Konto Bawag 9.663.936 | 1.046.746,00 | 351.512,01 |
| Konto Erste Bank 286-385-546/00 | 76.793,68 | 78.420,14 |
| Konto Bank Austria 10 006 339 112 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| Konto Erste Bank 286-385-546/04 | 4.171,41 | 3.451,12 |
| Kassa | 3.033,68 | 1.534,81 |
| Konto Raiffeisen 25.008.640 | 641,72 | 952,77 |
| Konto Bank Austria 696 170 117 | 100,00 | 100,00 |
| Konto Erste Bank 292-312-809/09 | 25,80 | 7.636,22 |
| | <u>3.250.987,73</u> | <u>3.375.289,68</u> |

Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen, wie z. B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Treuhandkonten Fonds

Die Treuhandkonten Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 7: Treuhandkonten Fonds

| | <u>31.12.2022</u> | <u>31.12.2021</u> |
|---|----------------------|----------------------|
| Fonds zur Förderung der digitalen Transformation | 20.000.628,96 | 0,00 |
| Privatrundfunkfonds | 17.457.392,20 | 18.769.926,70 |
| Fernsehfonds Austria | 6.104.027,45 | 3.944.869,94 |
| Digitalisierungsfonds | 1.738.296,60 | 2.663.380,12 |
| Nichtkommerzieller Rundfunkfonds | 1.692.880,61 | 1.002.797,82 |
| Fonds zur Förderung zum Schutz Minderjähriger | 103.015,00 | 58.777,74 |
| Förderung der Selbstkontrolle der Presse | 67.434,37 | 90.643,46 |
| Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation | 152,62 | 181,70 |
| | <u>47.163.827,81</u> | <u>26.530.577,48</u> |

Die Differenz zwischen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten resultiert aus der Jahresabrechnung der Verwaltungskosten der Fonds durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR). Die RTR erhält unterjährig Akontozahlungen der Fonds, am Jahresende erfolgt die Abrechnung gemäß den anteilig angefallenen Verwaltungskosten; ein etwaiger Überschuss oder eine Unterdeckung durch die Akontozahlungen wird unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Im Geschäftsjahr wird daher eine zusätzliche Verbindlichkeit in Höhe von Euro 206.716,98 (2021 Euro 142.087,41) unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen.

Siehe dazu auch Punkt VII. Förderungen.

Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2022 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Der Stand der Gewinnrücklage beträgt per 31.12.2022 Euro 49.190,70 (im Vorjahr Euro 68.141,26). Der Rückgang im Jahr 2022 resultiert aus den Verlusten der Sparte Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und der Sparte der Tätigkeiten nach §35a KOG - Aufsicht Video-Sharing-Plattform-Anbieter, die Verluste wurden durch eine Teilauflösung der Gewinnrücklage gedeckt.

Siehe dazu folgende Aufstellung:

Tabelle 8: Eigenkapital

| | <u>31.12.2022</u> | <u>31.12.2022</u> | <u>31.12.2021</u> | <u>31.12.2021</u> |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Stammkapital zum 31.12. | | 3.633.641,71 | | 3.633.641,71 |
| Kapitalrücklage zum 31.12. | | 1.924,59 | | 1.924,59 |
| Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 1.1.–31.12. | 5.588,94 | | 0,00 | |
| Verlust aus Aufgaben gem. § 35a KOG, 1.1.–31.12. | 13.361,62 | | 0,00 | |
| = Verlust laufendes Jahr gesamt | <u>18.950,56</u> | | <u>0,00</u> | |
| Auflösung Gewinnrücklage | -18.950,56 | | 0,00 | |
| Gewinnrücklage zum 31.12. | | 49.190,70 | | 68.141,26 |
| Gewinn aus Aufgaben gem. SVG, 1.1.–31.12. | 0,00 | | 23.553,22 | |
| Gewinn aus §§ 33a ff KOG Kostenerstattung bei Frequenzwechsel 1.1. –31.12 | 0,00 | | 2.687,06 | |
| = Gewinn laufendes Jahr gesamt | <u>0,00</u> | | <u>26.240,28</u> | |
| Zuführung Gewinnrücklage | 0,00 | | -26.240,28 | |
| ==> Eigenkapital zum 31.12. | | 3.684.757,00 | | 3.703.707,56 |

Sonderposten Investitionszuschuss

Die Entwicklung des im Jahr 2018 im Zusammenhang mit der Verlängerung des Mietvertrages am Unternehmensstandort gewährten Baukostenzuschusses seitens des Vermieters ist nachfolgender Darstellung zu entnehmen.

Tabelle 9: Investitionszuschuss

| | Buchwert 01.01.2022 | Zugang | Auflösung | Umbuchung | Buchwert 31.12.2022 |
|-----------|------------------------|--------|-----------|-----------|------------------------|
| Baukosten | 74.540,25 | 0,00 | 49.693,56 | 0,00 | 24.846,69 |

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Tabelle 10: Zusammensetzung der Rückstellungen

| | Stand 01.01.2022 | Verbrauch | Auflösung | Neubildung | Stand 31.12.2022 |
|-----------------------------------|---------------------|--------------|-----------|------------|---------------------|
| | Euro | | | | Euro |
| 1. Rückstellung für Abfertigungen | 157.600,00 | 0,00 | 0,00 | 32.450,00 | 190.050,00 |
| 2. sonst. Rückstellungen | | | | | |
| Rechts- und Beratungskosten | 22.200,00 | 20.515,78 | 1.684,22 | 28.750,00 | 28.750,00 |
| nicht konsumierte Urlaube | 393.820,00 | 393.820,00 | 0,00 | 401.340,00 | 401.340,00 |
| Mehrstunden ausstehende | 135.200,00 | 135.200,00 | 0,00 | 137.800,00 | 137.800,00 |
| Eingangsrechnungen | 28.715,00 | 26.696,53 | 1.408,47 | 56.635,00 | 57.245,00 |
| Dienstnehmerprämien | 936.170,00 | 852.203,98 | 3.851,63 | 32.028,01 | 112.142,40 |
| | 1.516.105,00 | 1.428.436,29 | 6.944,32 | 656.553,01 | 737.277,40 |
| | 1.673.705,00 | 1.428.436,29 | 6.944,32 | 689.003,01 | 927.327,40 |

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von -0,76 % ermittelt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 11: Zusammensetzung sonstiger Verbindlichkeiten

| | <u>31.12.2022</u> | <u>31.12.2021</u> |
|---|---------------------|---------------------|
| Gutschriften an Telekommunikationsunternehmen | 668.602,92 | 575.738,23 |
| Gutschriften an Rundfunkveranstalter | 500.676,91 | 491.961,77 |
| Finanzamt Österreich | 491.733,80 | 284.393,03 |
| Gebietskrankenkasse | 224.908,95 | 195.532,50 |
| Verrechnung Dienstnehmer | 170.003,54 | 190.010,31 |
| kreditorische Debitoren | 95.230,97 | 92.140,49 |
| Gutschriften an Kommunikationsplattformen-Diensteanbieter | 80.606,96 | 70.612,86 |
| Stadtkasse | 22.287,86 | 19.150,71 |
| Gutschriften an Postdiensteanbieter | 15.772,99 | 96.477,13 |
| Verrechnung Bund | 1.719,76 | 9.199,41 |
| Kautionen Mitarbeiter | 280,00 | 0,00 |
| Gutschriften an Video-Sharing-Plattformen-Anbieter | 0,00 | 11.304,06 |
| | <u>2.271.824,66</u> | <u>2.036.520,50</u> |

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 908.934,15 (im Vorjahr Euro 689.086,55) im Folgejahr zahlungswirksam.

Treuhandverpflichtungen

Zu Treuhandverpflichtungen Fonds siehe Punkt VIII. Förderungen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Tabelle 12: Umsatzerlöse

| | <u>2022</u> | <u>2021</u> |
|---|---------------------|---------------------|
| Erlöse Finanzierungsbeitrag | 9.272.215,02 | 9.103.310,57 |
| nachzutragende Gutschriften | -1.265.659,78 | -1.246.094,05 |
| Zuschüsse Bund Regulierung | 5.608.769,72 | 5.458.783,84 |
| Erlöse Fonds | 1.747.173,02 | 1.368.792,59 |
| Erlöse gem. Signatur- und Vertrauensdienstegesetz | 149.655,54 | 149.094,20 |
| Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen | 21.807,93 | 10.622,31 |
| Erlöse aus Netzsicherheitsbeirat | 10.896,50 | 0,00 |
| Erlöse aus Kompensation 700 MHz | 0,00 | 29.685,26 |
| | <hr/> 15.544.857,95 | <hr/> 14.874.194,72 |

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Im Berichtsjahr wurden Notebooks, Monitore und Büromöbel an Beschäftigte veräußert.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden im Wesentlichen Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, für ausstehende Eingangsrechnungen sowie Dienstnehmerprämien ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge

Tabelle 13: Übrige sonstige betriebliche Erträge

| | <u>2022</u> | <u>2021</u> |
|--------------------|------------------|------------------|
| Kostenerstattungen | 655.476,24 | 595.928,32 |
| sonstige | 31.706,42 | 22.867,27 |
| | <hr/> 687.182,66 | <hr/> 618.795,59 |

In der Position „Kostenerstattungen“ ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 594.124,00 (Vorjahr Euro 574.000,00) für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks enthalten, welche von der KommAustria beauftragt wird. Ebenfalls enthalten sind Weiterverrechnungen und Abgrenzungen entstandener Kosten im Bereich der Telekomregulierung in Höhe von Euro 60.382,81 (Vorjahr Euro 20.655,64), welche überwiegend voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen der Vergaben von Lizenzen an den Markt verrechnet werden.

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 32.450,00 (im Vorjahr Euro 11.100,00) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 123.803,25 (im Vorjahr Euro 111.065,30) enthalten.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 14: Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

| | 2022 | 2021 |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Personenbezogene Aufwendungen | | |
| Diäten | 8.052,50 | 1.992,17 |
| Personalbereitstellung | 208.670,59 | 212.013,09 |
| Aufwand für TKK/KOA | 739.146,52 | 732.195,35 |
| Aufsichtsratsvergütungen | 15.600,00 | 13.560,00 |
| Aus- und Fortbildung | 86.412,08 | 71.193,49 |
| Reiseaufwand (Konferenzen) | 82.872,15 | 35.985,73 |
| | <u>1.140.753,84</u> | <u>1.066.939,83</u> |
| Miet- und Verwaltungsaufwand | | |
| Miete und Betriebskosten | 820.395,16 | 747.987,40 |
| Versicherungen | 22.321,15 | 20.543,40 |
| Wartung IT, technisches Equipment | 389.188,42 | 364.686,52 |
| Fuhrpark (Messfahrzeug) | 13.880,42 | 14.436,17 |
| Telefon-Gesprächsgebühren | 58.074,95 | 53.305,58 |
| Bücher/Zeitschriften/Datenbanken | 158.810,32 | 167.078,51 |
| Pflichteinschaltungen | 57.129,49 | 60.894,07 |
| Büromaterial, Drucksorten | 8.866,25 | 5.242,56 |
| Reinigung und Instandhaltung | 126.796,20 | 78.220,46 |
| Porto und Transportgebühren | 27.373,10 | 21.594,59 |
| Sonstiges | 98.463,38 | 28.614,80 |
| | <u>1.781.298,84</u> | <u>1.562.604,06</u> |
| Informationsarbeit | | |
| Call Center | 19.562,24 | 21.399,06 |
| RTR-Publikationen | 140.425,05 | 105.514,94 |
| Studien | 127.511,00 | 115.418,50 |
| Medienbeobachtung | 42.102,44 | 41.003,12 |
| Übersetzung | 15.011,97 | 33.641,86 |
| Großveranstaltungen und Werbeaufwand | 112.102,05 | 78.505,47 |
| Repräsentation | 21.836,25 | 11.113,62 |
| Mitgliedschaften und Förderungen | 131.905,42 | 92.773,00 |
| | <u>610.456,42</u> | <u>499.369,57</u> |
| Externe Dienstleistungen | | |
| Wirtschaftsprüfer & Steuerberater | 82.435,68 | 70.659,31 |
| Personal- und Organisationsberatung | 82.208,13 | 40.586,92 |
| IT-Dienstleistungen | 161.915,00 | 112.393,00 |
| Sonstige externe Dienstleistungen | 194.685,22 | 300.725,15 |
| | <u>521.244,03</u> | <u>524.364,38</u> |
| ORF-Prüfungskommission | <u>594.124,00</u> | <u>574.000,00</u> |
| SUMME | <u>4.647.877,13</u> | <u>4.227.277,84</u> |

Wesentliche Veränderungen beim **sonstigen betrieblichen Aufwand** im Vergleich zum Vorjahr werden nachfolgend erläutert.

Personenbezogene Aufwendungen

Der Anstieg an personenbezogenen Aufwendungen ist im Wesentlichen durch die nach der Pandemie verstärkte Wiederaufnahme von Reisetätigkeiten und der Möglichkeit, Weiterbildungen vor Ort wahrzunehmen, bedingt.

Miet- und Verwaltungsaufwand

Infolge der Reduktion von Homeoffice ist ein Anstieg an Kosten an allen ortsbezogenen Kosten gegeben (Betriebskosten, Reinigung/Instandhaltung, Büromaterial).

Kostensteigerungen im Bereich Wartung IT, technisches Equipment sind in erster Linie auf Investitionsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung und dadurch entstehende Wartungskosten zurückzuführen.

In der Position „Sonstiges“ sind vor allem einmalige Kosten enthalten (Forderungswertberichtigung der Sparte Aufsicht Video-Sharing-Plattformen, Notargebühren für den mehrmaligen Wechsel in der Geschäftsführung).

Informationsarbeit

Der Anstieg der Kosten für Publikationen ist durch die Umgliederung der Kosten für ein Datenvisualisierungstool von Veröffentlichungen sowie die Publikation des Medienkompetenzberichts zurückzuführen.

In Zusammenhang mit der neuen Tätigkeit zur Förderung der digitalen Transformation wurden zusätzliche Studien beauftragt. Im Fachbereich Telekommunikation und Post wurde 2022 das deutschsprachige Regulierungstreffen organisiert, auch gab es Veranstaltungen zur TKG-Novelle sowie anlässlich 25 Jahre Regulierung des Telekommunikationsmarkts. Der Fachbereich Medien veranstaltete ein Livestreaming zum Thema Medienkompetenz.

Auch wurden nach der Pandemie wieder mehr Veranstaltungen gefördert.

Externe Dienstleistungen

Insgesamt liegt eine lineare Entwicklung der Kosten für „Externe Dienstleistungen“ vor, wenn es auch zu Verschiebungen der Art der Dienstleistungen kommt.

Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung wurde entschieden, von einem neuen Bürostandort vorerst Abstand zu nehmen. Als Anschaffungsnebenkosten geplante Beratungsleistungen erhöhen die Kosten für Organisationsberatung deutlich. Der Kostenanstieg von IT-Dienstleistungen ist einerseits auf die neue Förderung und teils geänderte Förder-Richtlinien sowie auf Erweiterungen des ERP-Tools im HR-Bereich zurückzuführen. Demgegenüber stehen deutliche Reduktionen sonstiger

Dienstleistungen (im Vorjahr auch im Zusammenhang mit Corona-Sonderförderungen deutlich höher).

Die Aufwendungen für den Wirtschaftsprüfer setzen sich aus Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von Euro 18.600,00 (im Vorjahr Euro 19.000,00), für andere Bestätigungsleistungen in Höhe von Euro 10.150,00 (im Vorjahr Euro 7.875,00) und in Höhe von Euro 0,00 (im Vorjahr Euro 4.432,00) für sonstige Leistungen zusammen.

Die ORF-Prüfungskommission führte keine Sonderprüfungen durch.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR ist gemäß § 16 Abs 4 KommAustria-Gesetz (KOG) von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegt aber mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer.

V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ wie folgt zuteilen:

Tabelle 15: Zuteilung der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Fachbereichen

| in TEUR | Telekom und Post | Medien | Gesamt |
|--|-----------------------------|---------------|---------------|
| Umsatzerlöse | 8.996 | 6.549 | 15.545 |
| sonstige betriebliche Erträge | 91 | 611 | 702 |
| Personalaufwand | -6.839 | -4.031 | -10.870 |
| Abschreibungen | -427 | -259 | -686 |
| sonstiger betrieblicher Aufwand | -1.793 | -2.855 | -4.648 |
| Betriebsergebnis | 28 | 15 | 43 |
| Finanzergebnis | -33 | -27 | -60 |
| Ergebnis vor Steuern | -5 | -12 | -17 |
| Steuern vom Ertrag | -1 | -1 | -2 |
| Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag | -6 | -13 | -19 |
| Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen | 6 | 13 | 19 |
| Bilanzgewinn/-verlust | 0 | 0 | 0 |

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten.

Der Fachbereich „Telekommunikation und Post“ ist in die Sparten Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, der Fachbereich „Medien“ in die Sparten Medien-Regulierung, Kommunikationsplattformen-Aufsicht, Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht,

Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Rundfunkförderungsfonds und Fonds zur Förderung der Digitalen Transformation gegliedert.

VI. Kommunikationsplattformen-Aufsicht und Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht

Mit der KOG-Novelle 2021 wurden die Aufgaben der KommAustria und deren Unterstützung in administrativen Aufgaben durch die RTR erweitert.

Die Behörde hat Aufsichtsbefugnis und ist für die Einrichtung effektiver und transparenter Meldesysteme für Plattformen für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten verantwortlich. Es wurden Beschwerdemanagement-Systeme eingerichtet, sodass Nutzer:innen der Plattformen die Möglichkeit haben, Inhalte zu melden und allenfalls löschen zu lassen.

Die gesetzlichen Grundlagen zu Kommunikationsplattformen finden sich im Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPIG). Die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde und der Beschwerdestelle sowie die Finanzierungsbeiträge sind in § 8 KoPIG geregelt.

Für diese Tätigkeiten wurden seitens des Bundes für das Jahr 2022 Euro 82.240,00 zur Verfügung gestellt.

Bestimmungen für Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz 9b. Abschnitt, §§ 54c ff geregelt.

Die Beitragspflicht für Tätigkeiten der KommAustria und der RTR ist in § 35a KOG geregelt.

Im Berichtsjahr wurden für diese Tätigkeiten seitens des Bundes Euro 66.820,00 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) wurde ein Teil-Betrag der bestehenden freien Rücklage (einer anderen Sparte) in Höhe von Euro 13.361,62 aufgelöst (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der reduzierten Tätigkeiten in dieser Sparte zukünftige Gewinne in gleicher Höhe wieder der einer anderen Sparte gewidmeten Rücklage zugeführt werden können.

VII. Förderungen

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 16: Entwicklung der Fondsverrechnung – FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

| | | |
|---|----------------|---------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 3.944.869,94 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2022 | 13.500.000,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2021 | 101.191,59 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 733,34 | 13.601.924,93 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -37.109,34 | |
| Verwaltungsaufwand 2022 | -525.990,00 | |
| Auszahlung Förderungen | -10.879.668,08 | -11.442.767,42 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 6.104.027,45 |
| offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Rückzahlung in 2023 | | 17.920,92 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | 6.121.948,37 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2019 | -39.833,34 | |
| davon gebundene Mittel aus 2020 | -102.520,17 | |
| davon gebundene Mittel aus 2021 | -1.048.283,18 | |
| davon gebundene Mittel aus 2022 | -4.786.400,03 | -5.977.036,72 |
| frei verfügbare Gelder in 2023 | | 144.911,65 |

Tabelle 17: Entwicklung der Fondsverrechnung – Digitalisierungsfonds (in Euro)

| | | |
|--|---------------|---------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 2.663.380,12 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2022 | 500.000,00 | |
| Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2021 | 32.652,88 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 41.444,62 | 574.097,50 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | 1.038,58 | |
| Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR an Projekten 2022 | -143.000,00 | |
| Auszahlungen Förderungen 2022 | -1.357.219,60 | -1.499.181,02 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 1.738.296,60 |
| offener Verwaltungsaufwand 2022 und Teilnahme RTR an Projekten 2022 zur Rückzahlung in 2023 | | 42.883,56 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | 1.781.180,16 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2018 | -24.755,82 | |
| davon gebundene Mittel aus 2019 | -171.982,62 | |
| davon gebundene Mittel aus 2020 | -20.918,78 | |
| davon gebundene Mittel aus 2021 | -541.344,91 | |
| davon gebundene Mittel aus 2022 | -710.948,63 | -1.469.950,76 |
| frei verfügbare Gelder in 2023 | | 311.229,40 |

Tabelle 18: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks
(in Euro)

| | | |
|---|---------------|---------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 1.002.797,82 |
| Einzahlungen | | |
| Zuführung aus Eingängen 2022 | 5.000.000,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2021 | -12.054,70 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 4.164,48 | 4.992.109,78 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -4.736,47 | |
| Verwaltungsaufwand 2022 | -123.000,00 | |
| Auszahlungen Förderungen in 2022 | -4.174.290,52 | -4.302.026,99 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 1.692.880,61 |
| Anteil Verwarentgelte 2022 | | -3.366,12 |
| offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Rückzahlung in 2023 | | 5.146,84 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | 1.694.661,33 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2021 | -276.444,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2022 | -1.378.542,80 | -1.654.986,80 |
| frei verfügbare Gelder in 2023 | | 39.674,53 |

Tabelle 19: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in Euro)

| | | |
|---|----------------|----------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 18.769.926,70 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2022 | 20.000.000,00 | |
| Rückzahlung Förderungen | 114.464,19 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2021 | 20.297,64 | 20.134.761,83 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -51.189,71 | |
| Verwaltungsaufwand 2022 | -613.010,00 | |
| Auszahlungen Förderungen in 2022 | -20.783.096,62 | -21.447.296,33 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 17.457.392,20 |
| Rückzahlung Anteil Verwarentgelte 2022 | | 4.342,78 |
| offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Rückzahlung in 2023 | | 110.391,36 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | 17.572.126,34 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2020 | -57.087,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2021 | -5.065.832,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2022 | -11.787.331,00 | -16.910.250,00 |
| frei verfügbare Gelder in 2023 | | 661.876,34 |

Tabelle 20: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (in Euro)

| | | |
|---|----------------|----------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 0,00 |
| Einzahlungen | | |
| Zuführung aus Eingängen 2022 | 54.000.000,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2021 | 0,00 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 0,00 | 54.000.000,00 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -9.836,21 | |
| Verwaltungsaufwand 2022 | -570.990,00 | |
| Auszahlungen Förderungen in 2022 | -33.465.295,50 | -34.046.121,71 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 19.953.878,29 |
| Anteil Verzinsung 2022 | | 46.750,67 |
| offener Verwaltungsaufwand 2022 zur Nachzahlung in 2023 | | 30.374,30 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | 20.031.003,26 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2022 | | -19.098.995,50 |
| frei verfügbare Gelder in 2023 | | 932.007,76 |

Im Jahr 2022 wurde der RTR gem. §§ 33a ff KOG eine neue Aufgabe – die Förderung der digitalen Transformation – übertragen. Der Bund stellt für den Fördergegenstand jährlich 20 Millionen Euro zur Verfügung, im Berichtsjahr wurden einmalig zusätzliche 34 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Tabelle 21: Entwicklung der Fondsverrechnung – Förderung der Selbstkontrolle der Presse (in Euro)

| | | |
|---|-------------|------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 90.643,46 |
| Einzahlungen | | |
| Zuführung aus Eingängen 2022 | 150.000,00 | 150.000,00 |
| Auszahlungen | | |
| Auszahlungen Förderungen 2022 | -173.000,00 | |
| Zinsen | -209,09 | -173.209,09 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 67.434,37 |
| Anteil Verwarentgelte 2022 | | -528,18 |
| = Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | 66.906,19 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | 0,00 |
| frei verfügbare Gelder in 2022 | | 66.906,19 |

Tabelle 22: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

| | | |
|---|------------|---------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 181,70 |
| Einzahlungen | | |
| Zuführung aus Eingängen 2022 | 75.000,00 | 75.000,00 |
| Auszahlungen | | |
| Auszahlungen Förderungen 2022 | -75.000,00 | |
| Zinsen/Spesen | -29,08 | -75.029,08 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 152,62 |
| Anteil Verwarentgelte 2022 | | -224,24 |
| = Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | -71,62 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | 0,00 |
| frei verfügbare Gelder in 2022 | | -71,62 |

Tabelle 23: Fonds zur Förderung zum Schutz von Minderjährigen (in Euro)

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021 | | 58.777,74 |
| Einzahlungen | | |
| Zuführung aus Eingängen 2022 | 77.100,00 | 77.100,00 |
| Auszahlungen | | |
| Auszahlungen Förderungen 2022 | -32.833,67 | |
| Zinsen/Spesen | -29,08 | -32.862,75 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022 | | 103.015,00 |
| Anteil Verwarentgelte 2022 | | -224,24 |
| = Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022 | | 102.790,76 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | 0,00 |
| frei verfügbare Gelder in 2022 | | 102.790,76 |

VIII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von Euro 238.320,07 zur Verfügung gestellt. Siehe dazu Anlage GuV nach Sparten.

IX. Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2015 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 208/2016) erhält die RTR seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 115.000,00 (valorisiert ab 2017). Im Berichtsjahr entsprach dies einem Betrag von Euro 127.855,54.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) wurde ein Teil-Betrag der bestehenden freien Rücklage in Höhe von Euro 5.588,94 aufgelöst (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

X. Netzsicherheitsbeirat

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen nach § 45 TKG 2021 „Hochrisikolieferanten“, BGBl I Nr. 190/2021 in Verbindung mit der „Verordnung, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen gemäß § 45 Abs. 12 TKG 2021 erlassen wird“, BGBl II Nr. 393/2022 ist das Unternehmen beginnend mit dem Berichtsjahr (auch) für die administrative Abwicklung des Fachbeirats für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen zuständig.

Diese Tätigkeiten sind innerhalb der Sparte Telekomregulierung angesiedelt, im Berichtsjahr sind Kosten in Höhe von Euro 10.896,50 entstanden. Die RTR hat zum Zweck des Kostenersatzes dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis zum 30. April des Folgejahres über die angefallenen Kosten zu berichten.

XI. Angaben über Organe und Arbeitnehmer:innen

Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich 126 Angestellte (im Vorjahr 122) ohne Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2022 waren:

- Mag. Dr. Klaus Steinmaurer (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 30.06.2024
- Mag. Oliver Stribl (Fachbereich Medien), Wien, bis 31.03.2022
- Dr. Roland Neustädter (Fachbereich Medien), Baden, von 01.04.2022 bis 31.08.2022
- Mag. Wolfgang Struber (Fachbereich Medien), Wien, seit 01.09.2022 bestellt bis 31.08.2027

Die seitens der RTR aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der im Jahr 2022 aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 24: Bezüge der Geschäftsführung der RTR

| | laufende Bezüge |
|-----------------------|--------------------|
| Dr. Roland Neustädter | 71.417,50 |
| Dr. Klaus Steinmaurer | 170.000,04 |
| Mag. Oliver Stribl | 42.416,84 |
| Mag. Wolfgang Struber | 58.356,16 |

Für Sachbezüge wurden für Dr. Steinmaurer Euro 833,76, für Mag. Stribl Euro 208,44 und für Mag. Struber Euro 277,92 verbucht. Der Ansatz für Pensionskasse betrug im Jahr 2022 für Dr. Neustädter Euro 7.127,15, für Dr. Steinmaurer Euro 17.000,04, für Mag. Stribl Euro 4.250,01 und für Mag. Struber Euro 5.833,32. Die Höhe des maximal zu erreichenden variablen Bezuges für Dr. Steinmaurer wurde mit Euro 25.500,01 angesetzt.

Die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge per 31.12.2022 betragen für Dr. Neustädter Euro 1.190,38, für Dr. Steinmaurer Euro 2.613,76, für Mag. Stribl Euro 909,59 und für Mag. Struber Euro 704,78.

In den **Aufsichtsrat** waren im Jahr 2022 berufen:

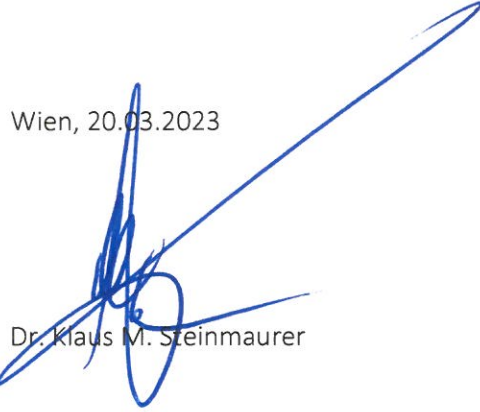
- Andreas Rudas, Vorsitzender
- Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin
- Dr. Matthias Traimer
- DI Dr. Andreas Weber
- Dr. Erhard Fürst (Telekom-Control Kommission) – bis 04.11.2022
- Mag. Dipl.-Ing. Georg Donaubaier (Telekom-Control-Kommission) – seit 17.11.2022
- Mag. Michael Ogris (KommAustria)
- DI Martin Ulbing (Arbeitnehmervertreter bis 14.02.2022)
- Jörg Stefan Baumgärtel (Arbeitnehmervertreter bis 14.02.2022)
- Ursula Wanha (Arbeitnehmervertreterin bis 14.02.2022)
- Mag. Sandra Fössl (Arbeitnehmervertreterin seit 15.02.2022)
- Mag. Susanne Forisz (Arbeitnehmervertreterin seit 15.02.2022)
- Mag. Ludwig Schwab (Arbeitnehmervertreter seit 15.02.2022)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2022 betragen Euro 15.600,00 (im Vorjahr Euro 13.410,00).

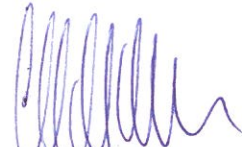
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Wien, 20.03.2023



Dr. Klaus M. Steinmaurer



Mag. Wolfgang Struber

Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2022

| | Anschaffungs-/Herstellkosten | | | | | Stand 31.12.2022 | Kumulierte Abschreibungen | | | | | Buchwerte | | |
|---|------------------------------|-------------------|--------------|-------------------|-------------------|---------------------|---------------------------|-----------------------------|----------------|-------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | Stand 1.1.2022 | Zugänge | davon Zinsen | Umgliederungen | Abgänge | | Stand 1.1.2022 | Zugänge/Ab- schreibungen | Zuschreibungen | Umbuchungen | Abgänge | Stand 31.12.2022 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 |
| | € | € | € | € | € | | € | € | € | € | € | € | € | € |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte | 3.534.195,58 | 235.305,49 | 0,00 | 44.170,80 | 204.311,86 | 3.609.360,01 | 2.455.866,00 | 434.617,48 | 0,00 | 0,00 | 203.735,86 | 2.686.747,62 | 1.078.329,58 | 922.612,39 |
| 2. geleistete Anzahlungen | 0,00 | 51.199,55 | 0,00 | -28.658,00 | 0,00 | 22.541,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 22.541,55 |
| | <u>3.534.195,58</u> | <u>286.505,04</u> | <u>0,00</u> | <u>15.512,80</u> | <u>204.311,86</u> | <u>3.631.901,56</u> | <u>2.455.866,00</u> | <u>434.617,48</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>203.735,86</u> | <u>2.686.747,62</u> | <u>1.078.329,58</u> | <u>945.153,94</u> |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Bauten auf fremdem Grund | 802.695,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.520,00 | 801.175,72 | 680.530,76 | 82.398,48 | 0,00 | 0,00 | 1.520,00 | 761.409,24 | 122.164,96 | 39.766,48 |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.756.476,42 | 233.987,96 | 0,00 | -15.512,80 | 209.657,00 | 1.765.294,58 | 1.407.614,19 | 176.034,65 | 0,00 | 0,00 | 209.657,00 | 1.373.991,84 | 348.862,23 | 391.302,74 |
| 3. geringwertige Vermögensgegenstände | 0,00 | 42.708,85 | 0,00 | 0,00 | 42.708,85 | 0,00 | 0,00 | 42.708,85 | 0,00 | 0,00 | 42.708,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Anlagen in Bau | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | <u>2.559.172,14</u> | <u>276.696,81</u> | <u>0,00</u> | <u>-15.512,80</u> | <u>253.885,85</u> | <u>2.566.470,30</u> | <u>2.088.144,95</u> | <u>301.141,98</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>253.885,85</u> | <u>2.135.401,08</u> | <u>471.027,19</u> | <u>431.069,22</u> |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.943.959,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.943.959,56 | 27.246,40 | 62.631,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 89.878,30 | 1.916.713,16 | 1.854.081,26 |
| | <u>1.943.959,56</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>1.943.959,56</u> | <u>27.246,40</u> | <u>62.631,90</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>89.878,30</u> | <u>1.916.713,16</u> | <u>1.854.081,26</u> |
| | <u>8.037.327,28</u> | <u>563.201,85</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>458.197,71</u> | <u>8.142.331,42</u> | <u>4.571.257,35</u> | <u>798.391,36</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>457.621,71</u> | <u>4.912.027,00</u> | <u>3.466.069,93</u> | <u>3.230.304,42</u> |



Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2022 gemäß § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Darstellung der Lage der Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht.

Aufgaben der RTR

Die Aufgaben der RTR sind in § 17 KOG geregelt.

Der **Fachbereich Medien** der RTR bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien, der elektronischen audiovisuellen Medien, der Kommunikationsplattformen und Video-Sharing-Plattformen und de lege ferenda im Bereich des Urheberrechts und ist außerdem im Bereich der Förderungsverwaltung tätig. Unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien ist die RTR für die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem FERNSEHFONDS AUSTRIA, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks und seit dem Berichtsjahr dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zuständig.

Im **Fachbereich Telekommunikation und Post (TKP)** fungiert die RTR als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK); darüber hinaus kommen ihr auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2021 hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Zudem fungiert die RTR als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK) und hat auch im Postbereich auf Grundlage des Postmarktgesetzes (PMG) hoheitliche Zuständigkeiten. Überdies hat der Fachbereich Telekommunikation und Post in beiden Bereichen die Funktion als gemäß dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz benannte Schlichtungsstelle inne. Weiters obliegt der RTR unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) sowie seit dem Berichtsjahr der Vorsitz des Fachbeirats für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Finanzierung der RTR

Die Finanzierung der RTR (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Republik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2022 stellte der Bund folgende Beträge zur Verfügung:

- Euro 2.856.989,65 für die Telekomregulierung,
- Euro 238.320,07 für die Postregulierung,
- Euro 2.364.400,00 für die Medienregulierung (enthalten sind Euro 51.400,00 für den Aufgabenbereich Medienkompetenz),
- Euro 82.240,00 für die Kommunikationsplattformen-Aufsicht und
- Euro 66.820,00 für die Video-Sharing-Plattform-Aufsicht.

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz (SVG) erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von Euro 115.000,00. Inklusive der Valorisierung 2022 wurde insgesamt ein Betrag von Euro 127.855,54 zur Verfügung gestellt.

Analyse des Geschäftsverlaufs

Geschäftsverlauf in der RTR allgemein

Aufgrund des vorzeitigen Austritts des Geschäftsführers des Fachbereichs Medien kam es zu einer interimistischen Geschäftsführung durch den Leiter der Abteilung Finanz, Personal & IT bis zur tatsächlichen Stellenbesetzung im September 2022.

Die Funktionsperiode der KommAustria endete im Herbst 2022; die Behörde wurde in gleicher Zusammensetzung wiederbestellt.

Die neue Zusammensetzung der Mitglieder der Telekom-Control-Kommission und Post-Control-Kommission im letzten Quartal des Berichtsjahres hat auch zu einem Wechsel im Aufsichtsrat geführt.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit Homeoffice während der COVID-19-Pandemie wurde im Jahr 2022 die Möglichkeit für Heimarbeit als generelle Maßnahme eingeführt.

Dies ist vor allem aufgrund der bereits umgesetzten und erweiterten Digitalisierungsmaßnahmen sowie den im Berichtsjahr erfolgten erfolgreichen Wechsel der Client-Infrastruktur zurückzuführen.

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hat das Unternehmen davon Abstand genommen, den Bürostandort zu verändern, und den bestehenden Mietvertrag bis Ende 2025 verlängert.

Geschäftsverlauf im Fachbereich Telekommunikation und Post

Bereits im Jahr 2020 wurden an den Organisationsstrukturen des Fachbereichs Telekommunikation und Post (TKP) Anpassungen vorgenommen. Um den zum Teil neuen Anforderungen an die Regulierung zu genügen, war eine stärkere projekt- und themenbezogene Ausrichtung der Organisation und Verschlinkung der zweiten Führungsebene geboten. Festzuhalten ist, dass **Einsparungspotenziale** realisiert werden konnten, die sich auch im Budget 2022 niederschlugen. Zu erwähnen ist in diesem Kontext zudem, dass mittel- und langfristige Potenziale, neue Anforderungen und Aufgaben, insbesondere aufgrund des neuen Rechtsrahmens (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021) im Vordergrund standen und weiterhin stehen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten beiden 5G-Auktionen und der Vergabe zweier von drei 5G-Frequenzbändern richtete sich die Aufmerksamkeit der Behörde 2022 auf die **Vorbereitungen der Vergabe des dritten 5G-Bandes**, die **Überprüfung der 5G-Versorgungsaufgaben**, die **Unterstützung des Sektors beim 5G-Rollout** und vorbereitende Arbeiten im Zusammenhang mit der **Prüfung von allfälligen Kooperationen** gemäß § 85 TKG 2021. Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2022 den Spectrum-Release-Plan für die nächsten Jahre bis 2026 veröffentlicht. Demnach sollen im Rahmen der nächsten Vergabe Frequenzen im Bereich 26 GHz sowie regionale Frequenzen im Bereich 3,4 bis 3,8 GHz vergeben werden. Im Jahr 2022 wurde auch eine diesbezügliche **öffentliche Konsultation** durchgeführt. Die Regulierungsbehörde hat zudem im Jahr 2022 auf ihrer Webseite **Versorgungskarten** auf Basis der von den Betreibern zu veröffentlichenden Open-Data-Versorgungsdaten bereitgestellt, um die Erfüllung der Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung transparent zu machen.

Im Jahr 2022 wurden von der TKK im Bereich der Wettbewerbsregulierung die **Verfahren zur Marktanalyse** abgeschlossen, mit denen die Breitband-Vorleistungsmärkte aus der Regulierung entlassen werden konnten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür waren die privatrechtlichen Verträge über den Zugang zum Festnetz der A1, die zwischen A1 und mehreren alternativen Betreibern abgeschlossen wurden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete 2022 das Thema **Cybersecurity – Sicherheit und Integrität von Netzen**, insbesondere im Zusammenhang mit 5G. Dazu hat sich nach Abschluss der notwendigen Vorbereitungsarbeiten (Verordnung zur Geschäftsordnung des Beirates, Ernennung der jeweiligen Mitglieder), die sich wegen der geänderten Ministeriumszuständigkeiten aufgrund der Regierungsumbildung im Frühjahr 2022 etwas verzögert haben, auch der Netzsicherheitsbeirat gemäß § 46 TKG 2021 konstituiert. Die Vorbereitungen zur Ausarbeitung des Wahrnehmungsberichts 2023 wurden bereits in Angriff genommen.

Soweit nachgefragt unterstützte der Fachbereich TKP auch im Jahr 2022 das Bundesministerium für Finanzen (BMF) immer wieder mit seiner Expertise. Durch das TKG 2021 erlangten sowohl RTR als auch TKK eine Reihe von **neuen Verordnungsermächtigungen**, die im Jahr 2022 in die Umsetzung bzw. Vorbereitung gingen.

Im Bereich der **Postregulierung** lagen im Jahr 2022 die Schwerpunkte auf der **Durchführung von Schlichtungsverfahren aufgrund des anhaltenden Wachstums der Paketmengen**, das durch die COVID-19-Pandemie beschleunigt wurde, sowie auf der **Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Österreichischen Post AG** als Universaldienstbetreiber.

Sowohl im Bereich Telekom als auch im Bereich Post wurden die Kommissionen neu ausgeschrieben. Dabei kam es zur Neubestellung der Mitglieder. Seitens des Fachbereichs TKP wurden die neuen Kommissionsmitglieder, die für die Amtsperiode ab 5. November 2022 ernannt wurden, bei der Übernahme ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützt.

Die wichtigste Tätigkeit im internationalen Bereich war auch im Jahr 2022 die gesetzlich vorgesehene und aktive **Mitwirkung beim Body of European Regulators for Electronic Communications – BEREC (Bereich Telekom) und der European Regulators Group for Postal Services – ERGP (Bereich Post)**. Im Bereich von BEREC wurde im Jahr 2022 zusätzlich auch die Aufgabe als Vice Chair im Board of Regulators (BoR) wahrgenommen.

Geschäftsverlauf im Fachbereich Medien

Die Onboarding-Phase des neuen Geschäftsführers konnte zügig und konstruktiv im zweiten Halbjahr erfolgen. Dieses war außerdem stark geprägt von Antrittsbesuchen von Marktteilnehmern in der RTR, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation.

Der **Fonds zur Förderung der digitalen Transformation** gemäß KommAustria-Gesetz (KOG) wurde im Fachbereich Medien der RTR eingerichtet und bildete im Jahr 2022 personell, inhaltlich und im Ausbau der Förderabteilung einen Schwerpunkt.

Die **Förderabwicklung** ist ein über die Jahre historisch gewachsenes System. Es bestehen vier etablierte Förderungen; mit dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation ist im Jahr 2022 eine neue Förderschiene hinzugekommen. In der Abteilung Förderungen ergaben sich durch diese Einführung strukturelle Anforderungen, die eine Fokussierung auf Personal, Prozesse und IT-Systeme zur Folge hatten. Daher wurden Digitalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit digitalen Förderansuchen weiterentwickelt.

Bezüglich des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation ist die hohe Bedeutung für den Markt hervorzuheben, weil sich speziell durch die COVID-19-Pandemie eine beschleunigte Verlagerung der Geschäftsmodelle in den Online-Bereich ergeben hat und somit die Überführung der Medienangebote in digitale Geschäftsmodelle enorm an Bedeutung gewonnen hat. Sichtbar wird außerdem, dass die Digitalsteuer steigt während sich die Werbeabgabe nicht signifikant erhöht. Beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation steht die Transformation von bestehenden Angeboten im Fokus; die Generierung neuer digitaler Medienangebote ist nicht Gegenstand der Förderung.

Für den **FERNSEHFONDS AUSTRIA** hat die RTR wie im § 23 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), in der aktuell geltenden Fassung vorgesehen, die Richtlinien für die Gewährung von Mitteln gemäß §§ 26 bis 28 KOG erstellt und bekannt gemacht.

Auch die Verhandlungen um die Richtlinienausgestaltung des neuen, zum Zeitpunkt der neuen Geschäftsführung bereits abgeschlossenen, Filmpakets nahmen umfangreiche Ressourcen in Anspruch.

Weitere wichtige Arbeitsschwerpunkte im Fachbereich Medien waren:

- Etablierung und Herstellung des Einvernehmens mit der KommAustria bezüglich eines einheitlichen Plans für das Kompetenzzentrum RTR Medien
- erstmalige Umsetzung des Medienkompetenz-Sonderberichts sowie der Digital Skills Studie
- Aufgabenerfüllung im Bereich der Kommunikationsplattformen und Video-Sharing-Plattformen
- Aufgabenerfüllung im Bereich des AMD-G, PrR-G, ORF-G und TKG 2021
- Aufgabenerfüllung im Bereich der Beschwerdestelle des Fachbereichs Medien
- Wahrnehmung der Vertretung bei internationalen Einrichtungen (European Regulators Group for Audiovisual Media Services – ERGA, European Platform of Regulatory Authorities – EPRA etc.)

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) ist gemäß § 16 Abs 1 KommAustria-Gesetz (KOG) nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. In den folgenden Tabellen finden sich die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der RTR.

Tabelle 1: Kapitalstrukturanalyse

| Kapitalstrukturanalyse | 2022 | 2021 |
|--|----------------------|----------------------|
| Eigenmittelquote (URG) | 6,7% | 10,6% |
| <u>Eigenmittel (URG)</u> | 3.684.757,00 | 3.703.707,56 |
| Gesamtkapital | 54.893.847,95 | 34.810.145,85 |
| Eigenmittel (URG) | | |
| Eigenkapital | 3.684.757,00 | 3.703.707,56 |
| | <u>3.684.757,00</u> | <u>3.703.707,56</u> |
| Gesamtkapital | | |
| Gesamtkapital lt. Bilanz | 54.918.694,64 | 34.884.686,10 |
| abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen | 0,00 | 0,00 |
| abzgl. Sonderposten Investitionszuschuss | -24.846,69 | -74.540,25 |
| | <u>54.893.847,95</u> | <u>34.810.145,85</u> |
| Fiktive Schuldentilgungsdauer (URG) | 0,8 | 1,5 |
| <u>Fremdkapital</u> | 587.558,43 | 1.058.483,72 |
| Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) | 754.698,33 | 709.950,33 |
| Fremdkapital | | |
| Rückstellungen | 927.327,40 | 1.673.705,00 |
| Verbindlichkeiten | 2.911.218,76 | 2.760.068,40 |
| abzgl. liquide Mittel | -3.250.987,73 | -3.375.289,68 |
| | <u>587.558,43</u> | <u>1.058.483,72</u> |
| Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) | | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | -18.950,56 | 26.240,28 |
| zuzgl. Abschreibungen | 748.697,80 | 669.402,98 |
| zuzgl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen | 576,00 | 5.884,75 |
| abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen | 0,00 | 0,00 |
| abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen | -8.074,91 | -2.677,68 |
| Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen | 32.450,00 | 11.100,00 |
| | <u>754.698,33</u> | <u>709.950,33</u> |

| Tabelle 2: Liquiditätsanalyse | 2022 | 2021 |
|--|---------------------|---------------------|
| Working Capital Ratio | 124,01% | 114,31% |
| <u>Umlaufvermögen+ Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u> | 4.524.562,41 | 4.888.038,69 |
| kurzfristige Passiva | 3.648.496,16 | 4.276.173,40 |
| Dynamischer Verschuldungsgrad ¹ | 160,45% | -463,42% |
| <u>Effektivverschuldung</u> | 587.558,43 | 1.058.483,72 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 366.195,42 | -228.405,36 |
| Effektivverschuldung | | |
| Rückstellungen | 927.327,40 | 1.673.705,00 |
| Verbindlichkeiten | 2.911.218,76 | 2.760.068,40 |
| - flüssige Mittel | -3.250.987,73 | -3.375.289,68 |
| | <u>587.558,43</u> | <u>1.058.483,72</u> |
| Geldflussrechnung | | |
| Ergebnis vor Steuern | -17.662,85 | 35.905,78 |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches | 748.697,80 | 669.402,98 |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches | -7.498,91 | 3.207,07 |
| +/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungsforderungen sowie anderer Aktiva | 239.174,33 | -864.516,01 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | -746.377,60 | -276,00 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva | 151.150,36 | -62.463,68 |
| Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 367.483,13 | -218.739,86 |
| - Zahlungen für Ertragssteuern | -1.287,71 | -9.665,50 |
| Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 366.195,42 | -228.405,36 |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 8.074,91 | 2.677,68 |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen | 0,00 | 1.000.000,00 |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) | -563.201,85 | -647.421,48 |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen | 0,00 | 0,00 |
| Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit | -555.126,94 | 355.256,20 |
| Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 |
| = zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes | -188.931,52 | 126.850,84 |
| Finanzmittelbestand am Anfang der Periode | 3.375.289,68 | 3.156.643,02 |
| +/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds | -20.633.250,33 | 690.727,61 |
| +/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds | 20.697.879,90 | -598.931,79 |
| = Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 3.250.987,73 | 3.375.289,68 |

¹ Auf Grund negativem CF aus laufender Geschäftstätigkeit im Vorjahr, ist die rechnerisch ermittelte Zahl des Vorjahres nicht aussagekräftig.

Prognosebericht

Prognose für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH allgemein

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) wurde im Berichtsjahr mit zusätzlichen Aufgaben betraut, was sich im Jahr 2023 fortsetzen wird. Aufgrund voraussichtlicher gesetzlicher Änderungen in Bezug auf Tätigkeiten des Fachbereichs Medien wird sich der Personalstand weiter erhöhen. Da der Bürostandort zunächst beibehalten wird, ist eine Anpassung der Raumaufteilung in Verbindung mit Umsetzung eines Desk-Sharing-Konzepts erforderlich.

Im Zuge des Digitalisierungsprozesses ist die Einführung des elektronischen Akts im Bund (ELAK) in Planung.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet.

Prognose für den Fachbereich Telekommunikation und Post

Bestehende Abläufe in der RTR sind aufgrund des neuen Rechtsrahmens (TKG 2021) laufend zu evaluieren und optimieren. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass sich aus der gesetzlichen Kernkompetenz neue Anforderungen, die neue Kompetenzen verlangen, ergeben und gleichzeitig bisher bestehende Anforderungen wegfallen. Anstehende Pensionierungen für 2024 sind im Rahmen der zukünftigen Personal- und -kompetenzplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Position des Geschäftsführers des Fachbereichs Telekom und Post (TKP) wird voraussichtlich mit Ende des Q2 zur Ausschreibung gelangen.

Operativ stehen 2023 folgende Themen (nicht abschließend) im Vordergrund:

- Die Vergabe des dritten 5G-Bandes (26 GHz und Restfrequenzen 3,4 bis 3,8 GHz) wird vorbereitet und voraussichtlich im 2. HJ 2023 durchgeführt werden.
- Die umfangreichen Versorgungsaufgaben der Multiband-Auktion 2020 sind zu überprüfen und der Sektor ist beim 5G-Rollout zu unterstützen. Dazu wird seitens des Fachbereichs Telekom eine Broschüre zum Thema Wegerecht und Leitungsrechte erarbeitet, die den Sektor bei der Arbeit vor Ort unterstützen soll.
- Wettbewerbsprüfungen für zu erwartende Infrastruktur-Kooperationen werden durchzuführen sein.
- Mehrere Verordnungen aufgrund des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) sind im Jahr 2023 zu novellieren bzw. neu zu erlassen.
- Die Branchenrisikoanalyse für den Telekom-Sektor wird nach drei Jahren wieder einem Review unterzogen, mit dem technische Entwicklungen und geänderte Bedrohungslagen berücksichtigt, eine neue Risikobewertung vorgenommen und adaptierte Maßnahmenvorschläge abgeleitet werden. Der

Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen wird 2023 aufbauend auf der erwähnten Branchenrisikoanalyse seinen ersten Wahrnehmungsbericht erstellen. Für die Veröffentlichung ist Q1 2024 vorgesehen. Die RTR wird sich im Jahr 2023 mit den durch die Notwendigkeit der Umsetzung der NIS2-Richtlinie (Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union) in nationales Recht zu erwartenden Änderungen der Cybersicherheitslandschaft in Österreich auseinandersetzen und dazu intern die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen müssen.

- Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität werden auch 2023 durch internationale Zusammenarbeit in der BEREC Open Internet Expert Working Group sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben über den Zugang zum offenen Internet gekennzeichnet sein.
- Zum Thema „Sending Party Network Pays“ bzw. „Fair Share“ wird seitens des Fachbereichs TKP ein übergreifender Stakeholder-Workshop organisiert, der Input für die zukünftige RTR-Position liefern soll.
- Für den Bereich der Schlichtungsverfahren wird 2023 der Fokus weiterhin auf der Überwachung der Einhaltung der durch das TKG 2021 gewährten Nutzerrechte liegen. Das betrifft insbesondere auch jene Bestimmungen, die aufgrund von Übergangsbestimmungen erst im Laufe des Jahres 2022 in Kraft getreten sind.
- Im Rahmen des Public Warning Systems (§ 125 Abs 4 TKG 2021 und Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technische Ausgestaltung eines öffentlichen Warnsystems) kommen 2023 weitere Aufgaben auf die RTR zu. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung hinzuweisen, einen Webserver für die Veröffentlichungen von Warnmeldungen zu betreiben sowie administrative Aufgaben zu übernehmen.
- Im Bereich Internationales (Telekom und Post) wird sich die RTR auch im Jahr 2023 in den einzelnen Arbeitsgruppen von BEREC und ERGP aktiv und immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des österreichischen Marktes einbringen.

Prognose für den Fachbereich Medien

Im Fachbereich Medien wird nach aktuellem Kenntnisstand einer der Schwerpunkte die Implementierung der neuen regulatorischen Aufgaben als Geschäftsapparat für die KommAustria im Bereich des **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG)** sein; weiters stehen Adaptierungen und Unterstützung bei der Implementierung eines neuen Förderfonds, geregelt durch das **Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G)**, am Plan.

Aufgrund des Gesetzesentwurfs zur **Medientransparenz** wird voraussichtlich eine neue Transparenzdatenbank aufzusetzen sein. In dieser Datenbank sollen nicht nur die Werbespendings zu erfassen sein, sondern die kompletten Sujets: Printsujets sowie Radio- und Videospots sollen inhaltlich abgebildet und abrufbar sein. Die

Funktionalität dieser Datenbank wird voraussichtlich erheblich vom bestehenden System abweichen. Abzuwarten gilt, wie das Gesetz final ausformuliert sein wird.

Bei den **Förderungen** ergeben sich strukturelle Themen. Die Geschäftsführung legt daher einen besonderen **Management-Fokus auf Personal, Prozesse und IT-Systeme**. Eine Herausforderung für 2023 wird es sein, ein neues Förderregime umzusetzen und die Abwicklung der einzelnen Fördersysteme in das reguläre Geschäftsjahr überzuführen. Um eine optimale Förderabwicklung mit sparsamem Ressourceneinsatz durchzuführen, wird die RTR die Fördertermine (Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – FDT, Fernsehfonds Austria – FFAT, Digitalisierungsfonds – Digi-Fonds, Privatrundfunkfonds – PRRF und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – NKRF) aufeinander abstimmen, um die Spitzen bei den Ansuchen zu glätten.

Der **Fonds zur Förderung der digitalen Transformation** hat hohe Bedeutung für den Markt und wird an zwei Einreichterminen pro Jahr (15.12.2022 und 30.6.2023) mit jeweils einem doppelten Durchgang (Antragsvorprüfung und Antragsnachprüfung) Ressourcen in der RTR in hohem Ausmaß binden.

Beim **Fernsehfonds Austria** wird es zu einem internen Veränderungsprozess aufgrund der neuen Förderungsmaßnahme „FISAPlus“ des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft kommen – besonders im Bereich der Förderung von fiktionalen Produktionen wird es einen Austausch von Fördervolumina im Zusammenhang mit dem Österreich-Bonus (Exzellenzbonus) geben, der zu einer Verschiebung des gesamten Fördertopfes führen wird. Die veränderte Förderkonzeption und Struktur erfordert intensivere Abstimmung mit FISAPlus, die vor allem die unterschiedlichen Einreichtermine zwischen den Organisationen und die Koordination des Österreich-Bonus betreffen wird.

Im Bereich der **Medienkompetenz** geht es neben dem Medienkompetenzatlas und dem Informationsangebot auf der Website auch darum, das Thema im Kreis der Regulierungsstellen auf europäischer Ebene zu vertreten. Es ist damit zu rechnen, dass die Bedeutung von Medienkompetenz weiter steigen wird. Die **Digital-Skills-Studie** sowie der **Medienkompetenz-Sonderbericht**, der erstmals 2022 erschien, werden auch im kommenden Jahr publiziert werden.

Weitere Tätigkeiten des Jahres 2023 sind unter anderem im Bereich des **Kompetenzzentrums Medien**, das Fachwissen für die interessierte Öffentlichkeit, den Markt und die Politik bereitstellt und verstärkt ein zentraler Bestandteil des Hauses sein soll, zu erwarten. Für das Jahr 2023 sind erstmals auch konvergente Themenschwerpunkte explizit geplant.

Bezüglich der geplanten Aktivitäten des Kompetenzzentrums wird die etablierte Bewegtbildstudie um eine neue **Audio-Studie** (Vorbild ist hierfür der Online Audio Monitor in Deutschland) sowie eine **Digitalradio-Studie** ergänzt. Wichtig ist es, eine Gesamtsicht der Audio-Angebote in Österreich darzustellen und zum Beispiel Nutzungsformen wie Audio über Spotify, Amazon Music, YouTube etc. in ein Verhältnis mit der Nutzung klassischer Medien wie Hörfunkprogrammen zu setzen.



Im Bereich **Frequenzmanagement** liegt der Fokus auf Abstimmungen und Vorbereitungen auf die World Radio Conference 2023.

Risikoberichterstattung

Der Bestand der RTR ist durch gesetzliche Grundlagen gesichert. Gravierende Änderungen der Tätigkeitsfelder bzw. der Organisationsstrukturen sind nur durch gesetzliche Änderungen möglich.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen ein **Controlling** eingerichtet, welches an die Leitung der Abteilung Finanzen, Personal & IT und diese wiederum monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet.

In der Abteilung Finanzen, Personal & IT wird regelmäßig eine **Liquiditätsvorschau** erstellt, das **Rating der Banken** beobachtet und die Nachhaltigkeit der **Veranlagungen** überprüft.

Die Durchführung einer internen **Revision** unter Einbindung externer Expert:innen wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt.

Seit 2016 ist ein **Risikomanagement** in der RTR etabliert. Anhand einer Risikomatrix und eines Handbuchs werden die einzelnen Risiken dokumentiert und die Eintrittswahrscheinlichkeit und allfällige Auswirkungen bewertet. Die Risikosituation in den einzelnen Risikofeldern wird regelmäßig durchleuchtet. Es werden Maßnahmen gesetzt, wenn veränderte Bedingungen dies erfordern. Entsprechende Berichte an die Geschäftsführung werden jährlich im vierten Quartal gelegt.

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da die Geschäftsfälle fast ausnahmslos in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. Papieren mit Kapitalgarantie investiert.

Die RTR erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Risiken im Bereich Personal wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungsmaßnahmen (Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle verbunden mit verstärkter Heimarbeit) und andererseits durch Back-ups entgegengewirkt.

Forschung und Entwicklung

In der RTR wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

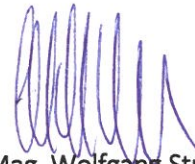
Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, 20.03.2023



Dr. Klaus Steinmaurer
Fachbereich Telekommunikation
und Post
Geschäftsführer



Mag. Wolfgang Struber
Fachbereich Medien

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunge(n)) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.